



rodania

Stiftung für
Schwerbehinderte
Grenchen

Fondsreglement

Zweckbestimmung und Finanzkompetenzen für Fondsgelder

Die Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen unterhält nebst dem eigentlichen Vermögen **separate Fonds**, welche ausschliesslich für die begleiteten Personen für folgende Zwecke zugeordnet sind:

1. Baufonds, Fonds Fundraising, Fonds Liegenschaft

Die Mittel sind vorgesehen für:

Baufonds: Eigenleistungen der Stiftung in Bauvorhaben, Vorfinanzierungen von Umbauvorhaben und Landerwerb.

Fonds Fundraising: Finanzierung der Kapitalbeschaffungskampagne für das Neubauprojekt Rodania sowie projektbezogene Eigenleistung der Stiftung.

Fonds Liegenschaft: Finanzierung, Unterhalt, Versicherungen etc. der Liegenschaft Riedernstrasse bis Ende des Neubauprojektes Rodania.

Kompetenzen

Die Gesamtleiterin bis Fr. 10'000.-- pro Jahr. Der geschäftsleitende Ausschuss bis Fr. 25'000.— pro Jahr. Über höhere Beträge entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses.

2. Fonds für Härtefälle

Die Mittel des Fonds für Härtefälle bezwecken eine Linderung bei unverschuldeten, kurzfristigen finanziellen Engpässen.

Kompetenzen

Die Gesamtleiterin bis Fr. 10'000.-- pro Jahr. Der geschäftsleitende Ausschuss bis Fr. 25'000.— pro Jahr. Über höhere Beträge entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses.

3. Fonds für Ferienlager

Die Fondsmittel sind bestimmt für Ferienlager. Aus diesem Fonds werden auch Ferien von einzelnen begleiteten Personen der Institution bezahlt, welche keine Möglichkeiten haben, während des Jahres zu Hause oder bei Bekannten Ferien zu machen.

Kompetenzen

Die Gesamtleiterin kann bis max. Fr. 50'000.-- pro Jahr verfügen. Der geschäftsleitende Ausschuss bis Fr. 60'000.--. Über höhere Beträge entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses.

4. **Fonds allgemeine Spenden**

Der Fonds bezweckt die Finanzierung von Aktivitäten, Anlässen und Anschaffungen ausserhalb des ordentlichen Betriebes.

Kompetenzen

Die Gesamtleiterin bis Fr. 10'000.-- pro Jahr. Der geschäftsleitende Ausschuss bis Fr. 25'000.-- pro Jahr. Über höhere Beträge entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses.

5. **Mittelbeschaffung**

Die Stiftung öffnet die Fonds aus Spenden und zweckbestimmten Zuwendungen. Der Zinsertrag wird den jeweiligen Fonds anteilmässig gutgeschrieben.

6. **Berechtigungs nachweis**

Vor einer Zuweisung von Geldern aus einem bestimmten Fonds ist abzuklären, ob keine Mittel von Versicherungen, der öffentlichen Hand oder von privaten Geldgebern erhältlich sind.

7. **Finanzkompetenzen**

Grundsätzlich können sowohl Erträge als auch Kapital zur Erfüllung der Zweckbestimmungen herangezogen werden.

8. **Protokollierung**

- Sämtliche Fondsentnahmen müssen in Protokollen des geschäftsleitenden Ausschusses bzw. des Stiftungsrates festgehalten werden.
- Die Anlage und Beschaffung von Geldmitteln erfolgt gemeinsam durch die Rechnungsführerin und den Kassier in Absprache mit einem speziell bezeichneten Mitglied des geschäftsleitenden Ausschusses.
- Die Rechnungsführerin orientiert den geschäftsleitenden Ausschuss mindestens halbjährlich über den Stand und die Veränderungen der Fonds.

9. **Verdankungen von Spenden**

bis Fr. 100.-- Serienbrief mit Originalunterschrift Gesamtleiterin oder Sachbearbeiterin Administration

ab Fr. 100.-- individueller Brief mit Unterschrift Gesamtleiterin und Präsidentin oder deren Stellvertretungen.